

Richtlinien zur Wohnungsbauförderung für junge Familien vom 01. Januar 2008, geändert mit Wirkung vom 01. Januar 2024

Die Stadt Meßstetten fördert den Bau und Erwerb von Wohngebäuden mit anschließender Sanierung durch junge Familien.

Wer kommt in den Genuss der Förderung?

Ehepaare, auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende mit mindestens einem im Haushalt lebenden Kind.

Was wird gefördert?

Der Bau eines Wohngebäudes in Meßstetten; darunter fallen Einfamilien-, Zweifamilien- und Reihenhäuser, nicht aber Eigentumswohnungen.

Wie hoch ist die Förderung?

Hier wird nach den familiären Verhältnissen des Bauherrn/Erwerbers und nach dem Alter des erworbenen Gebäudes unterschieden:

Familien in der Gründungsphase (beide Partner haben das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet) erhalten einen Grundbetrag von **4.000 €**.

Für jedes im Haushalt lebende Kind erhält die Familie eine Förderung. Dazu zählen alle Kinder, die bereits geboren sind und die in den kommenden fünf Jahren nach dem Erwerb des Gebäudes bzw. nach Erteilung einer Baugenehmigung bzw. Eingangsbestätigung im Rahmen des Kenntnisgabeverfahrens noch geboren werden.

a) Für den Neubau eines Wohngebäudes beträgt der Zuschuss je Kind **3.000 €**.

b) Für den Erwerb eines mindestens 50 Jahre alten Wohngebäudes mit anschließender Sanierung beträgt der Zuschuss je Kind **6.000 €**.

Die Sanierung hat innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb zu erfolgen. Es sind Sanierungskosten von mindestens 50.000 € (Fremdrechnungen ohne Eigenleistungen) nachzuweisen.

Der Höchstbetrag der Förderung beträgt beim Bau eines Wohngebäudes **13.000 €**, und beim Erwerb und der Sanierung eines Wohngebäudes, das älter als 50 Jahre ist, **22.000 €**.

Welche weiteren Bedingungen sind an eine Förderung geknüpft?

Beim Neubau von Wohngebäuden ist das Bauvorhaben innerhalb von drei Jahren – ab dem Datum der Baugenehmigung bzw. der Eingangsbestätigung beim Kenntnisgabeverfahren – zu beziehen.

Die Zweckbindung des Zuschusses beträgt zehn Jahre. D.h., falls das geförderte Wohngebäude innerhalb von zehn Jahren veräußert oder der Zwangsverwaltung unterworfen wird oder nicht mindestens einer der Zuschussnehmer zehn Jahre im Gebäude wohnt, ist der Förderbetrag an die Stadt zurückzuzahlen.

Die Förderung für Neubauten wird bis zu einem Haushaltseinkommen in Höhe von **80.000 €/Jahr** (zu versteuerndes Einkommen) gewährt. Der maßgebliche Zeitraum für die Berechnung des Einkommens ist das Kalenderjahr vor der Antragstellung.

Wird bei der späteren Geburt von Kinder(n) diese Einkommensgrenze eingehalten, ist eine Förderung auch dann möglich, wenn zum Zeitpunkt der Baugenehmigung oder Eingangsbestätigung nach dem Kenntnisgabeverfahren keine Förderung aufgrund der Überschreitung der Einkommensgrenze möglich war.

Bei Erwerb von Gebäuden älter 50 Jahre mit anschließender Sanierung gilt **keine Einkommensgrenze**.

Wann wird der Zuschuss ausgezahlt?

Die Förderung wird beim Neubau eines Wohngebäudes mit Erteilung der Baugenehmigung bzw. Eingangsbestätigung im Kenntnisgabeverfahren ausgezahlt.

Beim Erwerb eines Wohngebäudes mit anschließender Sanierung wird die Förderung durch Nachweis der **Sanierungsinvestitionen**, die innerhalb von 5 Jahren **mindestens 50.000 €** (Fremdrechnungen ohne Eigenleistungen) betragen, ausgezahlt.

Wie wird ein Antrag gestellt?

Die Antragstellung erfolgt formlos bei der Stadtverwaltung Meßstetten – Stadtkämmerei – innerhalb von **6 Monaten** nach Erteilung einer Baugenehmigung bzw. Eingangsbestätigung im Kenntnisgabeverfahren oder nach Abschluss eines Kaufvertrags eines Gebäudes mit den erforderlichen Unterlagen (Kaufvertrag, Geburtsurkunde, Sanierungsrechnungen). Diese Antragsfrist von 6 Monaten gilt auch bei Erhöhungsanträgen aufgrund der nachfolgenden Geburt von Kindern.